



Inhaltsangabe:	Seite
1. Feststellen einer Nachfolgerin im Rat der Gemeinde Ascheberg	2
2. Veröffentlichung nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW	3
3. Besetzung des Schiedsamtes in der Gemeinde Ascheberg für die Amtszeit vom 12.01.2019 bis 11.01.2024	4

Feststellen einer Nachfolgerin im Rat der Gemeinde Ascheberg

Nach dem Mandatsverzicht des Ratsmitgliedes Michael Krieger (SPD) mit Ablauf des 30. September 2018 rückt auf Grund der Reserveliste der SPD Frau Birgit Homann, wohnhaft in Ascheberg-Herbern, Spormakerstraße 1, in den Rat der Gemeinde Ascheberg auf.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NW S. 1052), stelle ich Frau Birgit Homann als neues Mitglied des Rates der Gemeinde Ascheberg ab dem 1. Oktober 2018 fest und mache dieses hiermit öffentlich bekannt.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Ascheberg schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlamt der Gemeinde, Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, zu erklären.

Ascheberg, 24. August 2018

Der Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg
als Gemeindewahlleiter



Dr. Risthaus

Bekanntmachung

Veröffentlichung nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Gemeinde Ascheberg die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Daten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger der Gemeinde Ascheberg sowie die Daten des Bürgermeisters können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer D.12 eingesehen werden. Um Terminabsprache wird gebeten (Telefon 0 25 93/6 09 16).

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der erklärten Angaben sowie die Verpflichtung zur Mitteilung eingetretener Änderungen bei den Meldepflichtigen liegt.

Ascheberg, den 24. August 2018

Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Amtliche Bekanntmachung

Besetzung des Schiedsamtes in der Gemeinde Ascheberg für die Amtszeit vom 12.01.2019 bis 11.01.2024

In der Gemeinde Ascheberg ist das Amt der Schiedsfrau/des Schiedsmannes und das der Stellvertreterin/des Stellvertreters zum 12.01.2019 zu besetzen.

Bei der Schiedstätigkeit handelt es sich um ein Ehrenamt, das sich nach dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz) vom 16.12.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW. 1993 Seite 32), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 90), vollzieht.

Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden. Dazu gehören Privatklagedelikte, wie z.B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, leichte und fahrlässige Körperverletzung, Fälle der einfachen Nachstellung („Stalking“), Bedrohung, Sachbeschädigung oder auch Vollrausch, wenn die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Vergehen ist, bei denen die Staatsanwältin nur dann eine Anklage erhebt, wenn ein öffentliches Interesse daran gegeben ist. Ist das nicht der Fall, besteht nur die Möglichkeit der Privatklage, die allerdings voraussetzt, dass zuvor versucht worden ist, sich außergerichtlich zu versöhnen.

Auch für eine Reihe von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ist eine Klageerhebung von einem vorherigen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren abhängig. Betroffen sind hiervon z.B. Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, nachbarschaftliche Streitigkeiten (sofern es nicht um Einwirkungen von Gewerbebetrieben geht) und Streitigkeiten wegen der Verletzung der persönlichen Ehre (sofern sie nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist).

Die Schiedsfrau/der Schiedsmann bzw. auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden vom Rat der Gemeinde für fünf Jahre gewählt.

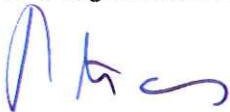
Bewerber/innen um eines der Ämter müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie müssen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und dürfen nicht unter Betreuung stehen. Sie sollen das 30. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ascheberg haben. Ferner sollen sie nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung ihres Vermögens beschränkt sein. Menschen mit Migrationshintergrund sind als Bewerber ausdrücklich erwünscht.

Personen, die an der Ausübung des Schiedsamtes interessiert sind und in die Vorschlagsliste aufgenommen werden möchten, erhalten Bewerbungsvordrucke während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus – Ordnungsverwaltung -, Dieningstraße 7, Zimmer-Nr. E 10. Für telefonische Auskünfte stehen Herr Kehrenberg und Frau Wins unter den Telefon-Nr. 02593/60930 bzw. -31 zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet am Sonntag, 30.09.2018.

Ascheberg, 27. August 2018

Der Bürgermeister



Dr. Risthaus